

Entgeltordnung
für den
Verkehrsflughafen Dortmund

Nicht-genehmigungspflichtige Entgelte

gültig ab 01.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen.....	3
Teil C PRM-Entgelte.....	5
Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen.....	6
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr.....	6
II. Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste	10
III. Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdienste	10
IV. Entgelte Zusatzleistungen.....	14
Teil E Entgelte für Sonderleistungen.....	15
I. Operations.....	16
II. Unterstellentgelte	19
III. Flughafenfeuerwehr	20
IV. Ausweiswesen / Schlüsselverwaltung	21
V. Foto- und Filmaufnahmen.....	22
VI. Sonstige Personalgestellung	22
VII. Vermietung von Räumen	22
VIII. VIP - Services	22
IX. Informations- und Kommunikationsdienste.....	23
X. Sonstige Sonderleistungen	24
Teil F Volumenrabatte	26
Änderungen der Leistungen und Entgelte.....	26

Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen

In der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Dortmund sind zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert.

Für die Vorhaltung und/oder Nutzung der zentralen Infrastruktureinrichtungen haben Fluggesellschaften / Luftfahrzeughalter im gewerblichen Verkehr und im GAT-Verkehr bei jeder Landung/Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Dortmund ein Nutzungsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d.h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die Flughafen Dortmund GmbH vorgenommen. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen.

1. Einrichtungen zum Lotsen und Andocken

Der Flughafenunternehmer ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

2. Abfertigungsvorfeld

Vorhaltung und Betrieb von Abfertigungsvorfeldern mit technischer Ausstattung, wie Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen, einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte erfolgt im Rahmen des jeweiligen Ausbauzustandes. Die Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen. Die Abfertigungspositionen werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

3. Fluginformationssystem

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und der zentralen technologischen Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen ein Entgelt zu entrichten. Die Fluginformationssysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

4. Gepäckfördersystem

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der Gepäckfördersysteme (zentrale Gepäckförderanlage für das abgehende und ankommende Gepäck, Sperrgepäcklagerfläche, Zwischenlagerfläche) ein Entgelt zu entrichten. Die Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

5. Entgelte

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtungen beträgt pro Abfertigung/Landung je angefangene 1.000 kg der MTOM für alle Positionen 3,75 EUR.

6. Unterflurbetankungssystem

Für den Durchsatz von Flugturbinentreibstoffen ist von den zugelassenen Durchsetzern ein Entgelt zu entrichten. Das Unterflurbetankungssystem wird als Infrastruktur vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtung beträgt 5,50 EUR pro Kubikmeter Flugturbinentreibstoff. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt zwischen dem Betreiber des Unterflurbetankungssystems und den Durchsetzern.

Teil C PRM-Entgelte

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen im gewerblichen Verkehr eine Umlage (PRM-Entgelt) erhoben, die sich nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst.

Die Umlage beträgt bei Passagierflügen pro abfliegenden Passagier 0,65 EUR.

Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr

1. Grundleistungen

Die Flughafen Dortmund GmbH, nachfolgend FDG GmbH genannt, führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis gemäß Absatz II, Ziff. 1 und die unter Teil E „Sonderleistungen“ aufgeführten Abfertigungsdienstleistungen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

2. Standards für alle Leistungen

Die Leistungen werden nach den bei der FDG GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

3. Sonderleistungen

Auf Anforderung führt die FDG GmbH auch solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Sonderleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

4. Eingesetztes Personal

Die FDG GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FDG GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzu beziehen.

5. Erfüllungsgehilfen

Die FDG GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Auf Wunsch der Fluggesellschaften und/oder der FDG GmbH beraten sich beide Parteien bei der Durchführung der Abfertigungsdienstleistungen und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

6. Hinausgehende Leistungen

Die FDG GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

7. Informationen

Die Fluggesellschaften werden die FDG GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die dem Flughafen eine ordnungsgemäße Leistung ermöglichen. Die FDG GmbH wird im Bedarfsfall von den Fluggesellschaften Informationen und Anweisungen

anfordern. Die FDG GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

8. Planmäßige Flüge

Die FDG GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaften auf dem Flughafen Dortmund die aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind zur gewerblichen Passagierbeförderung dienende Flüge, die regelmäßig durchgeführt werden und vor Beginn der jeweiligen Flugplanperiode der FDO GmbH gemeldet werden müssen, damit die FDG GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann. Die Luftverkehrsgesellschaften sind verpflichtet, die FDG GmbH hierzu über die Anzahl und die Verkehrsdaten der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FDG GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

9. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Die FDG GmbH wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgesellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Dortmund durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

10. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FDG GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

11. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die Luftverkehrsgesellschaften der FDG GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

12. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FDG GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden der FDG GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

13. Entgelte

Für die von der FDG GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten. Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FDG GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

14. Anpassung der Entgelte

Die FDG GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

15. Zahlungsbedingungen

Die Flughafenentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
- Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in monatlichen Abständen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in Euro zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

16. Haftung

Die FDG GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FDG GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgelhilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

16.1. Haftung bei Frachtabfertigung

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5,00 €/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSP gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen.

17. Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

18. Sonstiges

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Dortmund vereinbart. Gerichtsstand ist Dortmund.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

II. Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste

1.1 Fluggast- und Gepäckabfertigung / Flugzeugabfertigung / Be- und Entladedienste

Fluggast- und Gepäckabfertigung

- Hin- und Rückführen geeigneter Fluggast- und Besatzungstreppen zum und vom Flugzeug bei Remote-Positionen
- Bereithalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Hin- und Rückführen geeigneter Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge zum und vom Flugzeug
- Bereithalten und Bedienen von geeigneten Geräten zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug
- Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe über Gepäckband

Flugzeugabfertigung

- Parken (Bereithalten und Einweisen; Vorlegen – Entfernen der Bremsklötze)
- Starten
- Sicherheitsmaßnahmen (Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug bzw. der Ladung an den Auftraggeber unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt)

Be- und Entladedienste

- Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggfs. Durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG)
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß der schriftlichen Anweisungen und ggfs. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt)
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG
- Übergabe – Empfang der Ladungen

1.2 Passagedienste

- Bereitstellung des Personales für den Check-In-Vorgang und Boarding-Vorgang innerhalb von 2h vor geplantem Abflug
- Bereitstellung von Lost and Found Personal zur Ankunft
- Durchführung von Passagediensten
- Bereitstellung von Check-In-Counter sowie Gate-Counter mit benötigtem technischen Equipment

III. Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdienste

1.1 Entgeltbemessung

Bemessungsgrundlage für die Entgelte nach II.1.1 bis II.1.2 bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage eines entsprechenden

Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zu Grunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Für private Luftfahrzeuge von 2,7 t bis 5,7 t und Luftfahrzeuge im Werkverkehr von 2,7 t bis 5,7 t beträgt das Abfertigungsentgelt 30 €.

- 1.2 Entgelthöhe Fluggast-, Gepäck- und Flugzeugabfertigung / Be- und Entladedienste
Das Abfertigungsentgelt nach II.1.1 enthält die Gestellung von Abfertigungspersonal sowie die benötigten Grundausstattungen an abfertigungsrelevanten Fahrzeugen und Geräten (Treppen, GPU, Commuterbridge, Push-back, Warnleitkegel und Förderbandwagen). Es beträgt je Vorgang bei Luftfahrzeugen mit

bis zu Sitzplätzen	EUR
6	69,45
10	90,21
20	128,41
30	195,01
40	386,97
50	690,22
60	754,73
70	807,84
80	860,94
90	914,04
100	1.003,45
110	1.063,60
120	1.121,52
130	1.170,76
140	1.214,95
150	1.268,27
160	1.317,50
170	1.379,30
180	1.428,53
190	1.481,62
200	1.529,92
210	1.578,17
220	1.626,46
230	1.674,73

bis zu Sitzplätzen	EUR
240	1.719,72
250	1.762,23

1.3 Entgelthöhe Passagedienste

Das Abfertigungsentgelt nach II.1.2 beträgt je Vorgang bei Luftfahrzeugen mit

bis zu Sitzplätzen	EUR
30	525,31
50	663,19
120	802,39
230	927,68

1.4 Sonderregelungen

1.4.1 Abfertigungspauschale

Das Entgelt für Abfertigungsdienstleistungen gemäß Ziff. 1 ist eine Pauschale, die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

Angemeldete Flüge, die von der geplanten Ankunftszeit bis 48 Std. vor der geplanten Ankunftszeit gecancelt werden, werden mit 50 % des Grundentgeltes der jeweils angeforderten Abfertigungsleistung berechnet.

1.4.2 Abfertigung bei Rückkehr zur Abfertigungsposition

Keht ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist erneut das volle Entgelt zu entrichten.

1.4.3 Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeugs mehr als 3 Stunden beträgt, so erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 50 % auf 150 %, bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeuges über 24 Stunden erhöht sich das Entgelt um 100 % auf 200 %.

1.4.4 Abfertigung nach 22:00 Uhr Ortszeit

Für die Abfertigung des Luftfahrzeuges im flugplanmäßigen Verkehr nach 22:00 Uhr Ortszeit erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 75 % auf 175 % und für die Abfertigung im nichtflugplanmäßigen Verkehr wird zusätzlich je angefangene 30 Minuten ein Abfertigungsentgelt von 300,- EUR auf die Grundleistung berechnet.

1.4.5 Abfertigung bei technischen Landungen

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte berechnet.

1.4.6 Abfertigung bei Fracht- und Ambulanzflügen bzw. Luftfahrzeuge mit besonderer Sitz-Konfiguration

Bei reinen Frachtflügen, bei Ambulanzflügen sowie Luftfahrzeuge mit besonderer Sitz-Konfiguration (VIP-Ausstattung) berechnet sich das Abfertigungsentgelt nach der maximal zulässigen Sitzplatzkapazität eines dem eingesetzten Flugzeugtyp entsprechenden Passagierflugzeuges.

1.4.7 Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.

IV. Entgelte Zusatzleistungen

1. Enteisung von Luftfahrzeugen
Für die Enteisung von Luftfahrzeugen stellt der Flughafenunternehmer auf Anforderung des Luftfahrzeughalters ein Enteisungsfahrzeug mit Fahrer und Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Die fachgerechte Enteisung wird durch den Flughafenunternehmer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.
Angeforderte, aber nicht genutzte Enteisungen werden mit 50 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

- 1.1 Entgeltbemessung
Die Höhe des für die Enteisung zu entrichtenden Entgelts bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

- 1.2 Entgelthöhe
Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von

für Luftfahrzeuge	EUR
unter 5.700 kg	720,80
ab 5.700 kg bis 20.000 kg	1.441,64
ab 20.001 kg	1.906,81

- 1.3 Enteisungsmittel / Additive Medien
Die Enteisungsmittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für das Mischungsverhältnis und die Wirkung des Produkts übernimmt der Flughafenunternehmer bei Schäden jeglicher Art keine Haftung. Der Luftfahrzeughalter hat die Eignung des Produkts für sein Produkt vor Anwendung zu überprüfen.

Bereitstellung additiver Medien (Wasser) pro Liter 0,31 EUR

Teil E Entgelte für Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen/Sonderleistungen werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und diese nicht schon aufgrund betrieblicher Erfordernisse erbracht werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Soweit nicht anders geregelt, werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Angeforderte, aber nicht genutzte Sonderleistungen werden mit 50 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Der am Tag der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Leistung	Einheit	Euro
I. Operations		
1. Personalstundensätze		
Verkehrsleiter	angef. 60 Min.	154,88
Verkehrsleiter vom Dienst	angef. 60 Min.	129,24
Fachbereichsleiter	angef. 60 Min.	112,02
Schichtleiter	angef. 60 Min.	94,78
Stellv. Schichtleiter	angef. 60 Min.	86,17
Flugzeugabfertiger	angef. 60 Min.	77,55
Luftsicherheitskontrollkräfte	angef. 60 Min.	77,55
Check-In Agent	angef. 60 Min.	77,55
Ramp Agent	angef. 60 Min.	77,55
2.1 Geräte und Fahrzeuge (inkl. Bedienung)		
Außenbordstromgerät 400 Hz	angef. 30 Min.	57,61
Außenbordstromgerät 28 V	angef. 30 Min.	39,89
Air Starter	angef. 15 Min.	120,86
Fäkalienservice	Vorgang	93,06
Frischwasserservice	Vorgang	93,06
Heizgerät	Vorgang	43,42
Batterieanlassgerät	Vorgang	39,89
Highloader	angef. 30 Min.	92,70
Passagierbus	angef. 30 Min.	87,15
Push-back	Vorgang	115,20
Schleppen von LFZ bis 5,7 t	angef. 30 Min.	28,81
Schleppen von LFZ über 5,7 t	angef. 30 Min.	55,00
Schleppen von LFZ über 20,0 t	angef. 15 Min.	126,49
Förderbandwagen	Vorgang	11,83
Fluggasttreppe	angef. 30 Min.	57,22
Lotsenfahrt	je Fahrzeug	68,64
2.2. Geräte und Fahrzeuge (ohne Bedienung)		
Gabelstapler	angef. 30 Min.	92,79
Kompressor	angef. 60 Min.	39,39
Druckluftstartgerät	Vorgang	193,04
Staubsauger	angef. 60 Min.	15,75
Hochdruckreiniger	angef. 30 Min.	11,83
3. Nutzung Lärmschutzhalle		
bis 5,7 t MTOM	angef. 60 Min.	45,00
bis 14 t MTOM	angef. 60 Min.	131,11
bis 100 t MTOM	angef. 60 Min.	135,50

Leistung	Einheit	Euro
4. Vorfeldunterweisung / Verkehrstraining		
Unterweisung über das richtige Verhalten auf dem Vorfeld	je Teilnehmer	48,68
Broschüre "Verkehrs- und Sicherheitsregeln"	Stück	11,94
Praktische Einweisung für die Teilnahme am innerbetrieblichen Werkverkehr (inkl. Abnahme)	je Teilnehmer	118,57
5. Lost & Found		
Bereitstellung Lost & Found Service	Vorgang	145,84
6. Check-In		
Check-In-Service (LFZ bis 50 Sitzplätze)	Vorgang	277,04
Check-In-Service (LFZ bis 120 Sitzplätze)	Vorgang	416,24
Check-In-Service (LFZ über 120 Sitzplätze)	Vorgang	541,53
Passagedienste (Flugaufbau)	Vorgang	204,85
Stationsmaterial	je abfliegendem Passagier	0,34
Check-In Counter	angef. 90 Min. jede weitere 30 Min.	102,43 47,27
Gate Counter	je Counter	35,45
7. Operationsdienste		
Operationsdienste LFZ bis 100 Sitze	Vorgang	383,92
Operationsdienste LFZ ab 100 Sitze	Vorgang	443,62
Operationsdienste GAT/VIP		
Operationsdienste GAT LFZ bis 6 t	Vorgang	246,84
Operationsdienste GAT LFZ bis 10 t	Vorgang	308,55
Operationsdienste GAT LFZ bis 15 t	Vorgang	370,26
Operationsdienste GAT LFZ bis 45 t	Vorgang	431,97
Operationsdienste GAT LFZ bis 70 t	Vorgang	493,68
Stornierung von Operationsdiensten GAT		
48 Std. bis 24. Std. vor geplanter Ankunftszeit		50 % des Entgelts
24 Std. bis zur geplanten Ankunftszeit		100 % des Entgelts
8. Sonstige Leistungen		
Commuterbridge	Vorgang	53,60
Aufstellen von Warnlampen	Vorgang	12,93
Warn-/Leitkegel	Stück	3,29
Sturmsicherung bei GAT LFZ	Vorgang	29,73
Zurrseil	Meter	10,08
Zurrösen	4 Stück	14,44
Zurrstrapse	3 m	52,53
Zurrstrapse	6 m	91,93
Holzbohle	lfd. Meter	7,88
Abflugberichterstattung	Vorgang	45,96
Miete Tensorbänder/PIG`s	Stück	3,37

Leistung	Einheit	Euro
Passagier- und Gepäcktransport GAT/Transferfahrten	angef. 15 Min.	19,70
Ein- und Aushallen bis 1,2 t MTOM	Vorgang	8,79
Ein- und Aushallen bis 2 t MTOM	Vorgang	12,03
Ein- und Aushallen über 2 t MTOM	Vorgang	11,17
Ein- und Aushallen über 5,7 t MTOM	Vorgang	19,70
Umladung Cateringboxen	angef. 30 Min.	45,96
Wieder- oder Teilumladung auf Anweisung Crew/Operations bis einschl. 100 Sitze	Vorgang	167,85
Wieder- oder Teilumladung auf Anweisung Crew/Operations über 100 Sitze	Vorgang	228,27
Enteisung Fanblade	Vorgang	156,49

II. Unterstellentgelte

Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen ohne Mietverträge über den Hallenstellplatz (Kurzzeiteinstellungen) gelten nachfolgende Tagessätze. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen mit Mietverträgen über den Hallenstellplatz (Langzeiteinstellungen [Vertragslaufzeit min. ein Jahr]) gelten nachfolgende Monatssätze. Bei Langzeiteinstellungen wird zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Unterstellung ein Mietvertrag geschlossen. Hallenstellplätze nach Verfügbarkeit.

Im Falle der Nichtnutzung eines Hallenstellplatzes bei gleichzeitiger Abstellung des Luftfahrzeugs auf einer Vorfeldposition behält sich die Flughafen Dortmund GmbH das Recht vor, dieses Abstellung gemäß III. Abstellentgelte des Teils A der Entgeltordnung (Genehmigungspflichtige Entgelte) in Rechnung zu stellen.

GAT LFZ- Hallenunterstellung (ohne Ein- und Aushallen)		
Gewicht in kg MTOM	Tagessatz EUR	Monatssatz EUR
LFZ bis 750 kg	20,43	333,23
LFZ 751 kg - 1.000 kg	22,77	398,75
LFZ 1.001 kg - 1.250 kg	25,64	469,79
LFZ 1.251 kg - 1.500 kg	28,93	535,33
LFZ 1.501 kg - 1.750 kg	31,38	606,91
LFZ 1.751 kg - 2.000 kg	33,41	666,50
LFZ 2.001 kg - 2.250 kg	35,03	735,60
LFZ 2.251 kg - 2.500 kg	39,11	787,52
LFZ 2.501 kg - 3.000 kg	47,13	960,52
LFZ 3.001 kg - 4.000 kg	55,60	1.112,57
LFZ 4.001 kg - 5.000 kg	64,72	1.292,82
LFZ 5.001 kg - 6.000 kg	76,88	1.469,59
LFZ 6.001 kg - 7.000 kg	86,12	1.646,38
LFZ 7.001 kg - 8.000 kg	95,33	1.823,16
LFZ 8.001 kg - 9.000 kg	104,57	1.999,92
je weitere 1.000 kg	9,24	176,78

Leistung	Einheit	Euro
----------	---------	------

III. Flughafenfeuerwehr

1. Personalstundensätze

Einsatzleiter	angef. 60 Min.	154,88
Hauptbrandmeister	angef. 60 Min.	107,71
Oberbrandmeister	angef. 60 Min.	86,17
Brandmeister/Feuerwehrmann	angef. 60 Min.	77,55

2. Fahrzeuge inkl. Bedienung

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	angef. 60 Min.	210,11
Flugfeldlöschfahrzeug FLF	angef. 60 Min.	984,90
Kleineinsatzlöschfahrzeug KEF	angef. 60 Min.	157,59
Einsatzleitwagen ELW	angef. 60 Min.	91,93
Krankentransportwagen	angef. 60 Min.	105,05
Umweltschutzfahrzeug	angef. 60 Min.	196,98
Abrollbehälter Rüst.	angef. 60 Min.	420,22
Abrollbehälter Rett.	angef. 60 Min.	420,22
Kehrmaschine	angef. 60 Min.	196,96

Weitere Feuerwehrfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Transportmulden und Feuerwehrgeräte auf Anfrage.

Auslösung Fehlalarm je Gebäude

nach Aufwand

3. Sonstige Leistungen

Reinigung des Krankentransportwagens	Vorgang	247,12
Desinfektion des Krankentransportwagens	Vorgang	439,32
Ausspritzen des Triebwerkes	Vorgang	302,04
Abspritzen des Vorfeldes/Position	Vorgang	219,66
Sicherheitswache bei Schweißarbeiten	angef. 60 Min.	77,55
Sicherheitswache bei Schweißarbeiten mit Fahrzeug	angef. 60 Min.	275,75
Sicherheitswache bei Veranstaltungen je Feuerwehrmann	angef. 60 Min.	77,55
Sicherheitswache bei Veranstaltungen mit Fahrzeug incl. Fahrer	angef. 60 Min.	220,80
Kühlung Luftfahrzeugbremsen	Vorgang	480,51
Löschmittel, Abbindemittel und sonstiges und Material		nach Aufwand

Leistung	Einheit	Euro
4. Bergungsgeräte		
Bergungsgerät für LFZ bis 5,7 t	angef. 60 Min.	204,85
Bergungsgerät für LFZ bis 5,7 t	Tagessatz	1.042,68

Für den Einsatz des Bergungsgerätes ist der Abschluss eines Bergungsauftrages notwendig. Für die Bergekräfte und den Bergungsbeauftragten der FDG GmbH werden die Stunden gemäß den entsprechenden Positionen dieser Entgeltordnung abgerechnet.

5. Gestellung von Feuerschutz		
Gestellung von Feuerschutz beim Betanken eines LFZ mit Passagieren	Vorgang	125,35

IV. Ausweiswesen / Schlüsselverwaltung

1. Flughafenausweise		
Ausstellung eines Flughafenausweises	Stück	29,85
Nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises	Stück	54,26
2. Zufahrtsgenehmigung / Parkausweise		
Ausstellung eines Parkausweises	Stück	14,32
Ausstellung eines Vorfeldausweises	je PKW/Jahr	65,12
Tageszufahrtsgenehmigung ohne Stellplatz	je PKW	5,97
3. Schlüsseldienst		
Einzel Schlüssel (Schließanlagen)	Stück	50,42
Schlüsselclip (Schließanlagen)	Stück	63,03
Anfertigung von Sicherheitsschlüsseln	Stück	11,22
Anfertigung von Formschlüsseln	Stück	13,46
4. Luftsicherheitsschulung für das „sonstige Personal“ gem. EU-Verordnung 2320/2002		
Unterweisung gem. Luftsicherheitsgesetz in Theorie	je Teilnehmer	67,40

Weitere Schulungen auf Anfrage.

Leistung	Einheit	Euro
----------	---------	------

V. Foto- und Filmaufnahmen

Gewerbliche Fotoaufnahmen am Dortmund Airport	angef. 60 Min.	135,00
	jede weitere 60 Min.	95,00
Gewerbliche Filmaufnahmen am Dortmund Airport	angef. 60 Min.	245,00
	jede weitere 60 Min	155,00
Koordinierungspauschale	Vorgang	120,00
Betreuung von Foto-/Filmteams	angef. 60 Min.	80,00

Bei Foto- / Filmaufnahmen im Sicherheitsbereich ist eine dauerhafte Betreuung zwingend erforderlich. Außerhalb der Öffnungszeiten, d. h. zwischen 00:00 Uhr – 04:00 Uhr ist auch im öffentlichen Bereich eine zusätzliche Personalstellung nötig!

VI. Sonstige Personalgestaltung

techn./ kaufm. Mitarbeiter	angef. 60 Min.	93,34
Ingenieur	angef. 60 Min.	155,10
Allgemein geltende Nachtzuschläge (22:00 – 06:00 Uhr):	+25 %	
Nachtzuschläge Sonn-/ Feiertage (22:00 – 06:00 Uhr)	+ 100 %	
Zuschläge Sonn-/ Feiertage (06:00 – 22:00 Uhr)	+ 50 %	

VII. Vermietung von Räumen

Auf Anfrage

VIII. VIP - Services

Genehmigung zur Vorfelddanfahrt	je Kraftfahrzeug	250,00
Zusätzliche Personalgestaltung	angef. 60 Min.	77,55

Weitere Sonderleistungen nach Vereinbarung.

Leistung	Einheit	Euro
----------	---------	------

IX. Informations- und Kommunikationsdienste

IT-Housing		
Einrichtung 19" IT-Schrank, bis max. 25 HE	einmalig	470,00
19" Schrank, bis max. 25 HE (Schaltschrank im Serverraum)	monatlich	150,00
Stromverbrauch je 19" HE	je kW/h	0,35
1 HE im 19" Schrank (ohne USV)	monatlich	25,00
1 HE im 19" Schrank (mit USV)	monatlich	auf Anfrage
Network Services		
Einrichtung LAN, Remote Access, VPN, Media Converter, oder Modem	einmalig	189,00
Einrichtung VLAN (Range 20 VLAN's)	einmalig	350,00
VLAN im Campus Netzwerk	monatlich	150,00
Einrichtung Activ LAN-Port 10/100/1000 Mb/s	einmalig	189,00
Activ LAN Port 100/1000 Mb/s	monatlich	40,00
Passiv LAN Port (2/4/8 Draht)	monatlich	25,00
Remote Access VPN	monatlich	20,00
DSL/Telefonanbindung (letzte Meile)	monatlich	10,00
LWL Einrichtung eines Streckenpaares	einmalig	189,00
LWL Miete (pro Streckenpaar)	monatlich	45,00
FIS-Services		
Einrichtung FIS (Anzeige / Datenübertragung) [ohne Hardware]	einmalig	189,00
FIS-PC inkl. Bildschirm [nur FIS-Darstellung]	monatlich	90,00
Telefon-Services		
Einrichtung/Änderung TK-Anschluss (IP, analog, Fax, mobile)	einmalig	189,00
Einrichtung Headset	einmalig	150,00
Einrichtung Sprachbox	einmalig	189,00
Einrichtung Ruf.-Nr. Weiterleitung	einmalig	189,00
IP, Fax oder digitaler Anschluss	monatlich	12,00
analoger Anschluss	monatlich	8,00
digitales Basisgerät	monatlich	8,00
digitales Komfortgerät	monatlich	10,00
IP-Basisgerät	monatlich	10,00
Tastenerweiterung	monatlich	5,00
analoges Basisgerät	monatlich	5,00
Schnurloses Telefon auf DECT-Basis	monatlich	12,00
Telefongebühren (gem. akt. Tarif

Leistung	Einheit	Euro
Funk-Services		
Handfunkgerät (Tetra Funk)	monatlich	70,00
Handfunkgerät ex (Tetra Funk)	monatlich	80,00
Tischfunkgerät (Tetra Funk)	monatlich	75,00
KFZ-Einbaugerät (Tetra Funk)	monatlich	70,00
Head-Set für Handfunkgerät	einmalig	auf Anfrage
Zubehör Tetra Funk (nach Bedarf)	einmalig	auf Anfrage

Weitere Sonderleistungen auf Anfrage.

X. Sonstige Sonderleistungen

Service-fee	Schalterservice je Transaktion	6,72
Verwaltung, Lagerung und Aushändigung von Fundsachen		
Bücher, Schirme, Spielwaren, Pässe, Dokumente, Karten	Vorgang (Tag 1 – 7)	4,20
Kleidung (Handschuhe, Mützen, Hüte, Schals, Gürtel, Schuhe, sonstige Kleidung)	Vorgang (Tag 1 – 7)	8,40
Brillen, Audio, Jacken und Mäntel, Schlüsse	Vorgang (Tag 1 – 7)	10,08
Bauchtaschen, Börsen und Brieftaschen, diverse Gegenstände	Vorgang (Tag 1 – 7)	15,13
Kosmetikkoffer und -taschen, Schmuck, Uhren	Vorgang (Tag 1 – 7)	18,49
Koffer und Taschen, Telefone, Foto, Video	Vorgang (Tag 1 – 7)	21,01
Computer, Laptops, Tablets	Vorgang (Tag 1 – 7)	25,21
Geldbeträge bis 50,- €	Vorgang (Tag 1 – 7)	kostenfrei
Geldbeträge bis 100,- €	Vorgang (Tag 1 – 7)	4,20
Geldbeträge bis 250,- €	Vorgang (Tag 1 – 7)	8,40
Geldbeträge bis 500,- €	Vorgang (Tag 1 – 7)	16,81
Geldbeträge über 500,- €	Vorgang (Tag 1 – 7)	21,01
Aufbewahrungen ab dem 8. Tag	Vorgang zzgl. je Tag	0,84
Werbeartikel	Preise gemäß Aushang Terminal	
Parkpreise gemäß Aushang Terminal / Veröffentlichung auf Internetseite		
Erhöhtes Parkentgelt Vorfahrtebene / Terminal bei Parken ohne gültigen Parkschein innerhalb der gekennzeichneten Flächen	Vorgang	21,01
Erhöhtes Parkentgelt Vorfahrtebene / Terminal bei Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen	Vorgang	42,02
Abschleppen von Fahrzeugen bis 2,5 t	Vorgang	231,09 *
	*zzgl. des regulären Parkentgeltes	
Abschleppen von Fahrzeugen größer 2,5 t bis 3,5 t	Vorgang	308,40 *
	*zzgl. des regulären Parkentgeltes	

Leistung	Einheit	Euro
Entgelt für Taxizufahrten		
Normaltarif	Vorgang	1,01
Plus-Taxi-Tarif	Vorgang	0,59
Entgelt für Flughafentransferbusse (Kleinbusse bis 3,5 t)		
Nutzung der Haltezone in der Ankunftsebene bis max. 30 Min.	angef. 15 Min.	2,52
Nutzung der Haltezone in der Ankunftsebene ab 31 Min.	angef. 15 Min.	5,04
Lost & Found Service je AHL, OHD, DPR	Vorgangsnummer	46,67
Gepäckzustellung		Nach Aufwand

Weitere Sonderleistungen nach Vereinbarung.

Teil F Volumenrabatte

Auf Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen nach Teil D III. sowie Sonderleistungen nach Teil E I. dieser Entgeltordnung werden Fluggesellschaften, die Flüge im flugplanmäßigen Verkehr durchführen, Volumenrabatte gewährt. Sie betragen bei Erfüllung der folgenden Bedingungen in % der Summe der vorbezeichneten Abfertigungsentgelte:

Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr	Luftfahrzeuggröße mehr als 120 Sitze
	Volumenrabatt in %
mehr als 1.000.000	55
mehr als 500.000	50
250.001 bis 500.000	45
100.001 bis 250.000	40
50.000 bis 100.000	35

Änderungen der Leistungen und Entgelte

Die Flughafen Dortmund GmbH wird die Entgelte nach Maßgabe der allgemeinen Kostenentwicklung berechnen und behält sich eine jederzeitige Änderung der Leistungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte vor. Sie wird die Luftverkehrsgesellschaften mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.